

Niederschlagableitung

(rechtlich & fachliche Kurzinformation 12/17)

Diese Zusammenstellung erhebt keine Gewähr auf Vollständigkeit

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

"Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist"

§ 54 Abwasser, Abwasserbeseitigung

- (1) Abwasser ist
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

- (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Landeswassergesetz (LWG)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015,127)

§19 Zuständigkeit für Erlaubnis und Bewilligung

- 1) die obere Wasserbehörde
 - c) soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist
- 2) die untere Wasserbehörde
 - a) für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bis zu 8 m³ je Tag sowie von Niederschlagswasser bis zu 500 m² abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser,

§22 Gemeingebrauch

(2) Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnahe schadlose Einleiten von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG bis zu 8 m³ pro Tag. Ein schadloses Einleiten liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Dies ist in der Regel gegeben, wenn

1. das Niederschlagswasser von
 - a) Dachflächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
 - b) befestigten Grundstücksflächen, ausgenommen gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Flächen,
 - c)

stammt und

2. die Einleitestelle außerhalb von

- a) Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten,
- b) Naturschutzgebieten,
- c) Quellen und deren unmittelbarer Umgebung und
- d) Gewässern oder Gewässerabschnitten, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden,

liegt

Wer eine Einleitung nach den Sätzen 1 bis 3 vornehmen will, hat dies rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Behörde anzuzeigen, die nach § 19 für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig wäre.

§ 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.
- (2) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

§ 58 Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- (1) Von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 57 ausgenommen ist
 - 2. Niederschlagswasser, wenn
 - a) zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und
 - b) es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann.
- (2) Der nach § 57 Verpflichtete kann durch Satzung, die der Zustimmung der oberen Wasserbehörde bedarf, festsetzen, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser zu verwerten oder versickert werden soll. Verbandsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte können die Festsetzungen nach Satz 1 in den Bebauungsplan aufnehmen, Ortsgemeinden sollen sie gemäß § 9 Abs. 6 des Baugesetzbuchs nachrichtlich übernehmen.

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)

vom 15. Juni 1970, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Dachtraufe

§ 37 Ableitung des Niederschlagswassers

- (1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, daß **Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft**, auf dieses abgeleitet wird **oder übertritt**.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern entlang öffentlicher Straßen, Grünflächen und Gewässer, es sei denn, daß die Zuführung des Wassers zu wesentlichen Beeinträchtigungen führt oder dadurch Dritte gefährdet werden.

§ 38 Anbringen von Sammel- und Abflußeinrichtungen

- (1) Wer aus besonderem Rechtsgrund verpflichtet ist, Niederschlagswasser aufzunehmen, das von den baulichen Anlagen eines Nachbargrundstücks tropft oder in anderer Weise auf sein Grundstück gelangt, darf auf seine Kosten besondere Sammel- und Abflußeinrichtungen auf dem Nachbargrundstück anbringen, wenn damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden ist. Er hat diese Einrichtungen zu unterhalten.
- (2) Für die Verpflichtung zur vorherigen Anzeige der Rechtsausübung und zum Schadensersatz gelten die §§ 6 und 19 entsprechend.

Entwässerungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 21. Januar 2014

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (5) Die Stadt kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Stadt kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

§ 7 Anschlusszwang

- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 15 Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Stadt auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Stadt, insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher mit gedrosselter Ableitungverlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die als Merkblatt des Einrichtungsträgers veröffentlichten technischen Anforderungen beachtet werden.
- (5) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer einschließlich Grundwasser, nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

➤ **DIN 1986-100** (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) vom Dez. 2016

- **5.3 Regenwasseranlagen**
- **5.3.1 Planungsanforderungen**

Bei Planungen und Bemessungen von Anlagen zur Regenwasserableitungen sollten vorrangig alle Möglichkeiten der dezentralen Niederschlagsbewirtschaftung genutzt werden, um die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen zu reduzieren.

Das auf Dächern anfallende Regenwasser muss, soweit im Einzelfall nicht anders festgelegt, **aufgefangen und über die Entwässerungsanlage abgeleitet werden. Im Einzelfall darf Regenwasser auch auf andere Art abgeführt werden**, wenn Vorsorge getroffen wird, dass Gebäude gegen Durchfeuchtung geschützt sind und das Regenwasser ungehindert und ohne Beeinträchtigung Dritter ablaufen oder versickern kann. **Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegflächen abgeleitet werden.**

Ein Nachweis der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks, **muß** bei Grundstücken über 800m² rechnerisch **nachgewiesen werden** (siehe 14.9.3)

Hinweise

Niederschlag

Nach den geltenden Bestimmungen handelt es sich bei gesammelten Niederschlägen um Abwasser, das jedoch nach Möglichkeit gleich am Entstehungsort verwertet, versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden kann. Aber auch hier gibt es Einschränkungen, da auf Grund von Altlasten nicht überall Versickerungen von Fremdflächen zugelassen werden können. Eine Übersicht über die Einschränkungen haben wir Ihnen auf unserem Internetauftritt hinterlegt.

Generell gilt: Versickerungsanlagen sind erlaubnispflichtig. In Neubaugebieten hat der EWF oder der Bauträger eine entsprechende Erlaubnis erteilt bekommen. Nur im Rahmen dieser Erlaubnis können wir einer Versickerungsanlage (Muldenversickerung) zustimmen. Bei allen weiteren oder geänderten Vorhaben zur Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (bis 8 m³/d bzw. bis 500 m² abflußwirksamer Fläche), darüber bei der oberen Wasserbehörde einzuholen. Ein Merkblatt zur Antragstellung bei der Wasserbehörde können Sie auch auf unserer Homepage herunterladen.

http://www.frankenthal.de/sv_frankenthal/de/Eigen-%20und%20Wirtschaftsbetrieb/Rund%20ums%20Abwasser/Grundst%C3%BCcksentw%C3%A4sserung/Informationen%20f%C3%BCr%20den%20Bauherrn/

Planung von Versickerungsanlagen

Bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Versickerungsanlagen ist der Boden- und Gewässerschutz unbedingt zu beachten. Schutzmaßnahmen für die Böden und das Grundwasser können sein:

- Verminderung des Stoffausstoßes,
- Verminderung des Stoffeintrages auf befestigte Flächen,
- Behandlung der Niederschlagsabflüsse vor der Versickerung,
- Einschränkung der Versickerung von verschmutzten Abflüssen.

Stoffliche Belastung von Niederschlagsabflüssen

Die stoffliche Belastung der Niederschlagsabflüsse resultiert aus der Primärbelastung der Niederschläge und der zusätzlichen Belastung am Abflußbildungsort. Schon bevor der Niederschlag auf die Dach-/ Erdoberfläche trifft, reichert er sich durch Ausfilterung von Feinstpartikeln und Aerosolen aus der Atmosphäre mit Stoffen an. In der Atmosphäre vorhandene partikelförmige Stoffe gelangen als trockene Deposition durch Sedimentation auf die Erdoberfläche und werden auf der Oberfläche in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen angereichert (Akkumulation) bzw. durch Wind verfrachtet. Niederschlagsereignisse bewirken einen Abtrag dieser Stoffe von der Oberfläche und einen Transport mit dem Wasser. Niederschlagswasser enthält vorwiegend Chlorid, Sulfat, Nitrat, Natrium, Kalium, Ammonium, Calcium und Magnesium. Diese Ionen liegen zumeist in Konzentrationen unter 10 mg/l vor. Außerdem ist Niederschlagswasser mit organischen Substanzen, vor allem flüchtigen Verbindungen, belastet. Im Nieder-

schlagsabfluß treten zusätzlich zahlreiche anorganische und organische Stoffe auf. In Konzentrationsbereichen unter 1 mg/l können Schwermetalle, z. B. Cd, Cu, Cr, Ni, Pb, Zn, und organische Verbindungen, z. B. PAK, PCB, PSM, LHKW, BTEX-Aromaten, und weitere Stoffe, vorliegen.

Bewertung der Niederschlagsabflüsse hinsichtlich der Versickerung

Die Abflüsse von befestigten Flächen werden hinsichtlich ihrer Stoffkonzentration und der möglichen Grundwasserbeeinflussung bei der gezielten Regenwasserversickerung in drei Kategorien eingeteilt:

- unbedenklich,
- tolerierbar,
- nicht tolerierbar.

Unbedenkliche Niederschlagsabflüsse können ohne Vorbehandlung durch die ungesättigte Zone versickert werden. Dennoch sind diese Abflüsse nicht frei von Belastungen. Die Stoffkonzentration wird jedoch als so klein angesehen, daß schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.

Tolerierbare Niederschlagsabflüsse können nach geeigneter Vorbehandlung oder unter Ausnutzung der Reinigungsprozesse in der Versickerungsanlage versickert werden. Die oberirdische Versickerung durch einen bewachsenen Boden kann je nach Beschaffenheit der abflußliefernden Fläche und der Aufenthaltszeit im Sickerraum als Reinigungsschritt ausreichen. Durch die dort ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge werden auch größere Beschaffenheitsschwankungen der anfallenden Niederschlagsabflüsse vor dem Eintritt in das Grundwasser ausreichend gedämpft. Um dies sicher zu gewährleisten, sind zusätzliche Anforderungen an die Versickerungsanlagen und den Untergrund zu stellen.

Nicht tolerierbare Niederschlagsabflüsse sollten in das Kanalnetz eingeleitet oder nur nach einer geeigneten Vorbehandlung versickert werden.

unbedenklich

- 1) Gründächer; Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenabfluß in das Entwässerungssystem
- Für alle Verfahren zulässig
- 2) Dachflächen ohne Verwendung von beschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei); Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten unbedenklich
- Für alle Verfahren, jedoch bei Schachtversickerung Vorbehandlung erforderlich

tolerierbar

- 3) Dachflächen mit üblichen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei)
 - *Für alle Verfahren, bei unterirdischen Versickerungsanlagen erst nach Vorbehandlung zulässig*
- 4) Rad- und Gehwege in Wohngebieten; Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen; verkehrsberuhigte Bereiche
 - *Nur für oberirdische Verfahren zulässig*
- 5) Hofflächen und PKW-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel sowie wenig befahrene Verkehrsflächen (bis DTV 300 Kfz) in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten
 - *Nur für oberirdische Verfahren zulässig*

Für eine Klassifizierung möglicher Stofffrachten von Niederschlagsabflüssen unterschiedlicher Herkunft ist neben den unbedenklichen Dach- und Terrassenabflüssen aus der Wohnbebauung und vergleichbarer Gebiete eine weitergehende Aufteilung nach Hof- und Verkehrsflächen mit unterschiedlichem Belastungspotential möglich. Bei der Einstufung der Dachabflüsse in die Kategorie „unbedenklich“ ist neben dem Material der Dacheindeckung auch die großräumige Belastungssituation der Luft, z. B. Wohngebiet in Lee- Richtung eines Industriegebietes, zu berücksichtigen. Abflüsse von Gründächern sind nur dann unbedenklich, wenn auf den Dächern keine Dünger und Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Abflüsse von mit unbeschichteten Blei, Kupfer und Zink eingedeckten Dächern gelten als tolerierbar.

Grundsätzlich sind immer hydraulisch gering belastete dezentrale Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage allen anderen vorzuziehen.

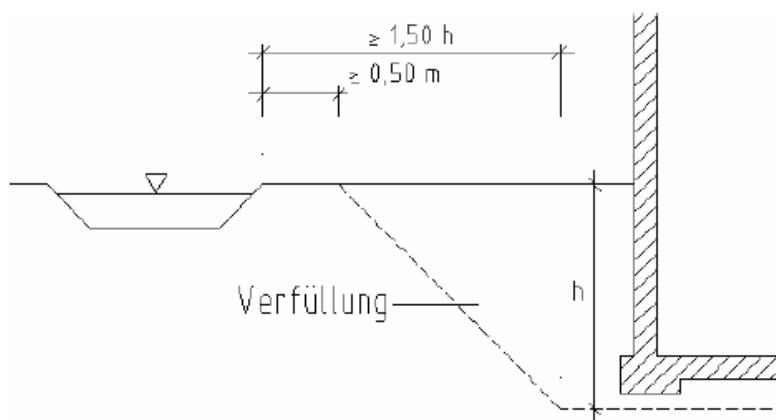
Für Neubaugebiete läßt sich in vielen Fällen genügend Versickerungsfläche mit Oberbodenpassage bereitstellen, wenn die Versickerungsanlagen als Element der Grün- und Freiraumplanung angesehen werden.

Qualitative Anforderungen

Bereits bei der Vorplanung von Versickerungsanlagen ist sicherzustellen, daß sich im hydraulischen Einflußbereich keine Verunreinigungen befinden, z. B. Altlasten. Im Zweifelsfall ist durch eine geeignete Vorerkundung nachzuweisen, daß keine anthropogenen oder geogenen Stoffanreicherungen mit hohem Freisetzungspotential in die geplante Maßnahme einbezogen werden. Weiter muß durch geeignete Voruntersuchungen oder Qualitätsprüfungen sichergestellt werden, daß sämtliche in den Sickerraum der Anlage eingebauten Materialien im Dauerbetrieb der Anlage keine nachteiligen Veränderungen des Sicker- und Grundwassers hervorrufen können.

Abstand von Gebäuden und Grenzen

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Deshalb sollten Mindestabstände zu Gebäuden eingehalten werden, wobei als Kriterium die Art und Tiefe der Unterkellerung und die Lage der Grundwasser Oberfläche, die um einige Dezimeter bis mehrere Meter variieren kann, zu berücksichtigen sind. Dabei ist besonders auch auf wenig durchlässige bis wasserstauende Schichten oberhalb oder unmittelbar unterhalb der Kellersohle zu achten. Bei Gebäuden ohne wasserdruckhaltende Abdichtung sollten Versickerungsanlagen grundsätzlich nicht in Verfüllbereichen in Gebäudenähe, z.B. Baugruben, angeordnet werden.



Im Bild sind Kriterien für den Abstand von Versickerungsanlagen zu Gebäuden skizziert. Sinngemäß gelten die Aussagen auch für unterirdische Anlagen.

Flächenversickerung

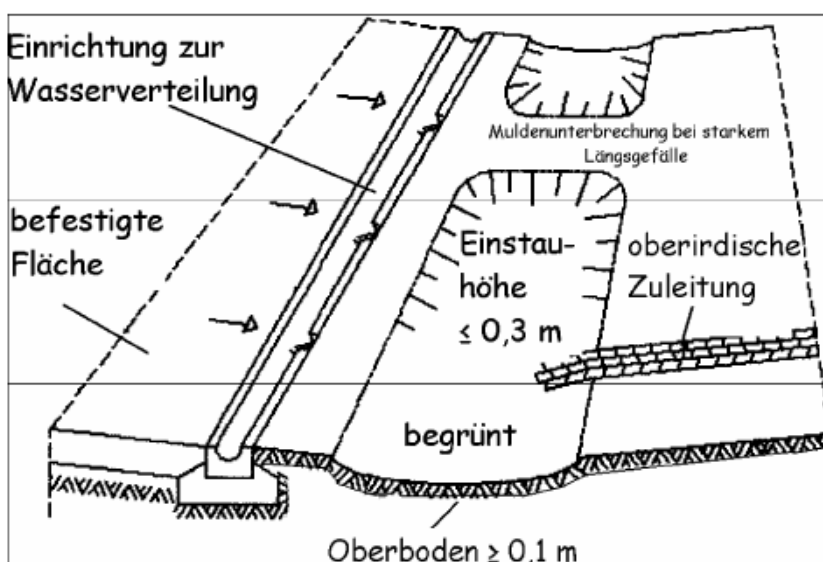
Die Flächenversickerung erfolgt i. d. R. durch bewachsenen Boden auf Rasenflächen (auch Vertiefungen bis 10 cm können hierzu einbezogen werden) oder unbefestigten Randstreifen von undurchlässigen oder teildurchlässigen Terrassen-, Hof- und Verkehrsflächen. Die Flächenversickerung kommt der natürlichen Versickerung am nächsten. Im Gegensatz zu bisher üblichen Konventionen werden durchlässig befestigte Oberflächen, z. B. Pflasterungen mit aufgeweiteten Fugen, grundsätzlich nicht mehr als Anlagen der Flächenversickerung angesehen. Hinsichtlich ihrer Versickerungsfähigkeit unterliegen wasserdurchlässige Pflaster und Plattenbeläge, wasserdurchlässiger Asphalt, wasserdurchlässiger Beton oder Deckschichten ohne Bindemittel (wassergebundene Decken) einem Alterungsprozeß. Im Laufe der Zeit nimmt die Durchlässigkeit aufgrund des Eintrages von mineralischen und organischen Feinanteilen ab. Deshalb können auch von durchlässigen Flächenbefestigungen selbst Abflüsse auftreten, die jedoch im Vergleich mit undurchlässig befestigten Flächen deutlich geringer sind. Sie dienen somit der Abflußminderung und sind als flankierende Maßnahmen im Sinne einer guten Regenwasserbewirtschaftung zu begrüßen. Bei der Flächenversicke-

zung in den Seitenräumen befestigter Flächen, z. B. bei Schulhöfen, Sportanlagen, Parkflächen, ist insbesondere für einen linienhaften gleichmäßigen Übergang des Wassers auf die Versickerungsfläche zu sorgen, die begrünt sein sollte. Durch Unterhaltungsarbeiten muß gewährleistet sein, daß die Versickerungsfläche auf Dauer gleichmäßig beschickt wird.

Muldenversickerung

Versickerungsmulden sollten so bemessen werden, daß sie nur kurzzeitig unter Einstau stehen. Ein Dauerstau ist in jedem Falle zu vermeiden, weil dadurch die Gefahr der Verschlickung und Verdichtung der Oberfläche beträchtlich erhöht wird. In diesem Zusammenhang hat sich bewährt, die Einstauhöhe auf 30 cm zu begrenzen. Sohlebenen und Sohllinien der Mulden sollten horizontal liegend hergestellt und unterhalten werden, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des zu versickernden Wassers zu erreichen. Große oder lange Mulden sind insbesondere bei vorhandenem Geländegefälle durch Bodenschwellen zu unterbrechen.

Die Beschickung der Versickerungsmulden – möglichst oberirdisch mit offenen Zuleitungsrippen – geschieht im Allgemeinen direkt von befestigten Flächen aus, wobei für ein möglichst gleichmäßiges Überfließen längs der Flächenkanten zu sorgen ist. Eine Beschickung der Versickerungsmulden über Rohrleitungen oder Pflasterrippen, z. B. bei der Versickerung von Dachabflüssen oder bei abseits gelegenen Versickerungsflächen, kann besondere Maßnahmen zur örtlichen Verteilung der Wassermengen erfordern.



Versickerungsmulde

Quelle: DWA-Arbeitsblatt 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“